

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union (Stand: 20.05.2019)

Ihr Zeichen: E 14/5162.5/27-02 | Ihre Nachricht vom: 21.05.2019 (per E-Mail übersandt am 22.05.2019)
Unser Zeichen: ER-4/4-Fa

Sehr geehrter
sehr geehrte

wir danken Ihnen recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union nach dem Stand vom 20.05.2019. Gerne äußern wir uns dazu wie folgt:

Zum Vorblatt, C. Alternativen:

Wir regen an, nach dem Wort „Inverkehrbringen“ die Wörter „von Eisenbahnfahrzeugen“ zu ergänzen.

Zum Vorblatt, Fußnote 1:

In Fußnote 1 (ebenso in Fußnote 5 auf Seite 13 der Begründung) heißt es, es sei anzunehmen, dass die Summe der derzeit zuständigen Stellen für die Instandhaltung nach Bekanntwerden der EU-Durchführungsverordnung zu den für die Instandhaltung zuständigen Stellen durch Organisationsänderungen „oder Aufgabe“ sinken könnte. Wir fragen an, welche Umstände das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu der Annahme bringen, dass für die Instandhaltung zuständige Stellen ihre heutige Tätigkeit aufgeben könnten. Auf den Punkt gebracht fragen wir an, ob das BMVI die aus der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission (Abl. L 139 I vom 27.05.2019, S. 360) resultierenden Anforderungen als ursächlich dafür ansieht, dass Unternehmen sich eher vom Markt zurück-

5. Juli 2019

Wir lieben
EUROPA



www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Jochim Berends
Hubert Jung
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



ziehen werden, als den Aufwand für eine Zertifizierung zu schultern und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Ein ähnliches Phänomen war bereits nach Bekanntmachung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 der Kommission vom 7. April 2016 über Verfahren und Kriterien in Bezug auf Rahmenverträge für die Zuweisung von Fahrwegkapazität (ABl. L 94 vom 08.04.2016, S. 1) zu beobachten: Der Hauptinfrastrukturbetreiber hatte sich nach dem Studium der Durchführungsverordnung umgehend dafür entschieden, keine Rahmenverträge mehr anzubieten.

Zu § 4 Abs. 4 Satz 1 AEG-E:

Die Vorschrift nimmt Bezug auf ein Sicherheitsmanagementsystem nach Artikel 9 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/798. Wir regen an, zu prüfen, ob nicht auch Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/798 in die Verweisung mit aufgenommen werden sollte (vgl. auch die Anlage zur Begründung auf Seite 26).

Zu § 4a Abs. 3 Satz 3 AEG-E:

Die Vorschrift betrifft das Instandhaltungssystem der Stellen, die für die Instandhaltung von auf im übergeordneten Netz verkehrenden Eisenbahnfahrzeugen zuständig sind. Unter Hinweis auf Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/798 regen wir an, in § 4a AEG-E die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden, ebenso wie in § 7g Abs. 1a Satz 2 AEG-E explizit auszunehmen.

Zu § 5a Abs. 8b AEG-E:

§ 5a Abs. 4 und 5 AEG normieren expressis verbis keine „Befugnisse“ der Eisenbahnaufsichtsbehörden, sie beinhalten vielmehr Mitwirkungspflichten der zu Beaufsichtigenden. Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 5a Abs. 8b AEG-E redaktionell wie folgt zu fassen:

„(8b) Die _____ Absätze 4 und 5 gelten auch bei der Durchführung von Vor-Ort-Besuchen, Inspektionen und Audits der Eisenbahnagentur der Europäischen Union und ihrer Beauftragten, die der Erteilung, der Änderung, der Rücknahme oder dem Widerruf von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen dienen.“

Zu § 7g Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AEG-E:

Die Vorschrift könnte missverstanden werden: In Artikel 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 werden in einer Negativabgrenzung Eisenbahnverkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreiber „aufgezählt“, die Fahrzeuge ausschließlich für den eigenen Betrieb instand halten. Sie könnten also bei strenger Lesart von § 7g Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AEG-E erfasst werden, was ausweislich der Begründung (Seite 21) gerade nicht der Fall sein soll. Wir regen daher an, die Vorschrift etwa wie folgt zu fassen:

„(1a) Wer als für die Instandhaltung zuständige Stelle

1. Eisenbahnfahrzeuge, die auf dem übergeordneten Netz verkehren, instand halten will oder
2. nach Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 eine ECM-Zertifizierung benötigt,

bedarf einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779."

Zu § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AEG-E:

Wir regen an, im Änderungsbefehl nach dem Wort „derselben“ noch das Komma aufzunehmen („derselben,“).

Zur Begründung Seite 19, vorletzter Absatz:

Wir regen an, nach den Wörtern „Gemäß Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1“ noch die Wörter „der Richtlinie (EU) 2016/798“ einzufügen.

Zur Begründung Seite 20, 4. Absatz:

Wir regen an, die Bezeichnung „2018/798“ durch die Bezeichnung „2016/798“ zu ersetzen und das Wort „ist“ nach dem Wort „und“ zu streichen.

Zur Begründung Seite 23, drittletzter Absatz:

Wir regen an, das Wort „fassenden“ durch das Wort „fassende_“ zu ersetzen.

Zur Begründung Seite 23, letzter Absatz:

Wir regen an, die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ zu ersetzen.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes betreffend die Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 verfügen wir über keine Daten, die eine seriöse Schätzung rechtfertigen könnten. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, wenn wir eine Schätzung nicht abgeben möchten.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer Eisenbahnverkehr